

Potenziale nutzen - geflüchtete Menschen beschäftigen

Informationen für Arbeitgeber



Bundesagentur für Arbeit
bringt weiter.



Warum lohnt es sich für Betriebe, geflüchtete Menschen zu beschäftigen?

Im Wettbewerb um Fachkräfte und Auszubildende lohnt es sich, neue Wege zu gehen. Dazu gehört auch, die Potenziale von geflüchteten Menschen stärker in den Blick zu nehmen.

Geflüchtete Menschen bringen oft berufliche und soziale Kompetenzen und Erfahrungen aus ihren Herkunftsländern mit. Dazu gehören schulische und beruf-

liche Bildungsabschlüsse, Arbeitserfahrung sowie Mehrsprachigkeit, Flexibilität und interkulturelle Erfahrung. Diese Kompetenzen zählen sich am Arbeitsplatz aus.

In der Regel besteht keine kurz- oder mittelfristige Rückkehrmöglichkeit und viele möchten ihre Verwandten im Herkunftsland unterstützen. Oftmals bringen sie hierfür eine überdurchschnittliche Motivation, Eigeninitiative sowie eine hohe Lern- und Leistungsbereitschaft mit, die auch zum Teil fehlende Sprachkenntnisse und Zeugnisse kompensieren können.

Dürfen anerkannte Flüchtlinge, Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber und Geduldete arbeiten?

Personenkreis:

Bei geflüchteten Menschen muss unterschieden werden nach:

- Asylbewerberinnen und Asylbewerber: Menschen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist und die eine Aufenthaltsgestattung haben.
- anerkannten Flüchtlingen: Personen, über deren Asylantrag positiv entschieden wurde und die eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erhalten haben.
- Geduldeten: Menschen, deren Asylantrag in der Regel abgelehnt wurde, die aber nicht abgeschoben werden können und eine Duldung haben.

Beschäftigung:

Anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen dürfen jede Beschäftigung annehmen – hier müssen Betriebe keine Besonderheiten beachten.

Bei Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber und Geduldeten müssen Arbeitgeber folgende Punkte beachten:

- Die Ausländerbehörde kann grundsätzlich für beide Gruppen nach 3 Monaten gestatteten Aufenthalts eine Arbeitserlaubnis erteilen. Bei Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerbern kann jedoch noch bis zu sechs Monate ein Beschäftigungsverbot gelten, weil die Verpflichtung, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, von drei auf max. sechs Monate angehoben wurde und für diese Zeit keine Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Die Behörde hat bei ihrer Entscheidung grundsätzlich ein Ermessen. Nach Ablauf der sogenannten Wartefrist besteht grundsätzlich ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang, d.h. für eine konkrete Beschäftigung muss eine Erlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragt werden, die wiederum die Bundesagentur für Arbeit (BA) um Zustimmung anfragen muss.
- Die Zustimmung der BA wird erteilt, wenn die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger als für inländische Arbeitnehmerinnen bzw. inländische Arbeitnehmer sind. Außerdem wird in der

Regel geprüft, ob die Stelle nicht durch eine Deutsche bzw. einen Deutschen, EU-Staatsbürgerin bzw. EU-Staatsbürger oder andere ausländische Staatsbürger mit einem dauerhaften Aufenthaltsstatus besetzt werden kann (Vorrangprüfung).

- Für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geduldete, die sich seit 15 Monaten ununterbrochen in Deutschland aufhalten, entfällt die Vorrangprüfung. Nach 4 Jahren Aufenthalt muss die BA bei der Entscheidung der Ausländerbehörde gar nicht mehr beteiligt werden.
- **Wichtig:** Einem Ausländer aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden. Auch Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten dürfen keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, wenn ihr nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde. **Sichere Herkunftsländer sind neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die folgenden Staaten: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.**

Besonderheiten:

- Bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Geduldeten, die Hochschulabsolventen sind und die die Voraussetzungen für eine **Blaue Karte EU in Engpassberufen** erfüllen oder bei Fachkräften, die eine anerkannte Ausbildung für einen **Engpassberuf nach der Positivliste** der BA haben bzw. an einer **Maßnahme für die Berufsanerkennung** teilnehmen, entfällt die Vorrangprüfung bereits nach 3 Monaten.
- Für Hochschulabsolventen, die in einem Mangelberuf arbeiten und mind. 49.600 Euro (2015: 48.400; Gehaltsgrenze wird jährlich angepasst) vergleichbar mit Inhabern der Blauen Karte verdienen, muss die BA nicht zustimmen. Informationen zur Blauen Karte finden Sie unter www.bamf.de > Migration nach Deutschland > Arbeiten in Deutschland > Bürger eines Drittstaats > Blaue Karte EU.
- Eine Beschäftigung als Leiharbeiterin bzw. Leiharbeiter können Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geduldete grundsätzlich erst nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 15 Monaten aufnehmen. Ausnahmen gelten nur für besonders gut Qualifizierte, die die o. g. Kriterien erfüllen. Hier ist eine Beschäftigung in der Zeitarbeit nach 3 Monaten mög-



lich. Eine Genehmigung der Ausländerbehörde ist hierfür immer erforderlich.

- Es gibt Geduldete, die einem Arbeitsverbot unterliegen. Hier darf eine Arbeitserlaubnis nicht erteilt werden, auch wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Auskünfte hierzu erteilt die zuständige Ausländerbehörde.

Wissenswert:

- Die früher geltende "Residenzpflicht", wonach sich Asylbewerberinnen und Asylbewerber nur im Gebiet der zuständigen Ausländerbehörde aufhal-

ten und dort einer Beschäftigung nachgehen konnten, ist "gelockert" worden. Sie dürfen sich in der Regel nach Ablauf von 3 Monaten frei im Bundesgebiet bewegen. Dies bedeutet, dass in Ausbildung oder Beschäftigung befindliche Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber mit der Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde grundsätzlich bundesweit einsetzbar sind. Für Personen, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, besteht die Residenzpflicht jedoch fort.

Was gilt es bei Ausbildungen zu beachten?

- Schulische Berufsausbildungen sind für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geduldete rechtlich immer möglich und müssen nicht durch die Ausländerbehörde genehmigt werden.
- Betriebliche Berufsausbildungen (duale Ausbildungen) können Asylbewerberinnen und Asylbewerber ab dem vierten Monat und Geduldete, sofern kein Arbeitsverbot vorliegt, ab der Erteilung der Duldung beginnen, sofern die Ausländerbehörde dies erlaubt.
- Für den konkreten Ausbildungsplatz muss bei der Ausländerbehörde individuell eine Beschäftigungserlaubnis beantragt werden.
- Bei staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen muss die BA nicht zustimmen.
- Die Ausländerbehörde kann nach den am 1. August 2015 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen die Duldung für die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung zunächst für ein Jahr erteilen. Wenn die Berufsausbildung fort dauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist, sollen die Ausländerbehörden die Duldung für jeweils ein Jahr verlängern. Der Auszubildende muss die qualifizierte Berufsausbildung vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnehmen und darf nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien) stammen.
- Die Beschränkungen für sichere Herkunftsstaaten gelten auch für die Aufnahme einer Berufsausbildung. Asylbewerberinnen und Asylbewerber dürfen keine Ausbildung in Deutschland aufnehmen, wenn sie ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben. Das Gleiche gilt für Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten, wenn ihr nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.
- Nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung können Geduldete eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten, sofern sie eine ihrem Abschluss entsprechende und für ihren Lebensunterhalt ausreichend bezahlte Stelle finden.

Und was muss bei einem Praktikum beachtet werden?

Vor Praktikumsaufnahme muss immer die Erlaubnis der Ausländerbehörde beantragt werden. Hierfür muss die BA grundsätzlich ihre Zustimmung erteilen.

Folgende Praktika bedürfen nicht der Zustimmung der BA und sind zudem mindestlohnfrei:

- Praktika zur Berufsorientierung oder für die Aufnahme eines Studiums mit einer Dauer von bis zu 3 Monaten (Dies gilt nur, wenn bisher noch kein Berufsabschluss im Heimatland erworben wurde.),
- Pflichtpraktika auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie,
- Praktika von bis zu 3 Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit derselben Auszubildenden bzw. demselben Auszubildenden bestanden hat.

Welche Regelungen gelten für die von der BA geförderten betrieblichen Maßnahmen?

- Streben Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber oder Geduldete eine Berufsausbildung an, kann eine **Einstiegsqualifizierung** (EQ) in Frage kommen. Diese bietet Arbeitgebern die Möglichkeit, Fähigkeiten und Fertigkeiten über einen Zeitraum von 6 bis 12 Monaten im täglichen Arbeitsprozess zu beobachten. Die Betriebe können so Ausbildungsinteressenten an eine Ausbildung in ihrem Betrieb heranführen, wenn sie aktuell noch nicht in vollem Umfang für eine Ausbildung geeignet oder lernbeeinträchtigt und sozial benachteiligt sind. Voraussetzung ist der Abschluss eines Vertragsverhältnisses, in dem insbesondere die Inhalte der Qualifizierungsmaßnahme definiert und die Vergütung festgelegt werden.



- Eine Zustimmung der BA ist nicht erforderlich, jedoch muss eine Genehmigung der Ausländerbehörde beantragt werden. Betriebe müssen die Förderung der EQ vor Beginn bei der örtlichen Agentur für Arbeit beantragen.
- Um vorhandene berufsfachliche Kenntnisse festzustellen oder solche zu vermitteln, kann eine **Maßnahme bei einem Arbeitgeber zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung** (MAG) erfolgen. Diese wird von oder bei einem Arbeitgeber durchgeführt und darf die Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten. Es ist keine Genehmigung der Ausländerbehörde und kein weiteres Zustimmungsverfahren bei der BA erforderlich. Jedoch muss die Maßnahme bei der zuständigen Agentur für Arbeit vorher beantragt werden. Eine Teilnahme ist grundsätzlich erst nach Ablauf der 3-monatigen Wartefrist möglich. Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, ist die Teilnahme ohne Einhaltung einer Wartezeit möglich. Darunter fallen Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber aus den Herkunftsstaaten Syrien, Iran, Irak und Eritrea.
- Soweit im Einzelfall für Asylbewerberinnen und Asylbewerber oder Gedul-

dete eine betriebliche Umschulung oder betriebliche Ausbildung im Rahmen einer **Förderung der beruflichen Weiterbildung** (FbW) durch die BA in Betracht kommt, ist die Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Die Zustimmung der BA entfällt, wenn die betriebliche Umschulung oder Ausbildung auf den Abschluss in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf gerichtet ist.

Bei allen genannten Maßnahmen der Arbeitsförderung durch die BA findet der allgemeine gesetzliche Mindestlohn keine Anwendung, da es sich bei den berufspraktischen Phasen um Maßnahmebestandteile handelt.

Weitere Informationen und Zugangsvoraussetzungen zu betrieblichen Tätigkeiten sowie Praktika sind in der Handreichung "Praktika und betriebliche Tätigkeiten für Asylbewerber und geduldete Personen" im Internet auf www.arbeitsagentur.de/Unternehmen zu finden.



Wie findet ein Arbeitgeber potenzielle Kandidatinnen bzw. Kandidaten?

Interessierte Arbeitgeber können sich wenden an:

- den örtlichen Arbeitgeber-Service (AG-S) der Agentur für Arbeit,
- die Landesnetzwerke des bundesweiten Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung (IQ)“,
- die Netzwerke des ESF-Bundesprogramms „Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen“ (IvAF) – weitere Informationen zu den Standorten unter www.esf.de > Förderperiode 2014 – 2020 > ESF-Integrationsrichtlinie Bund,
- Aufnahmeeinrichtungen vor Ort.

Welche Unterstützungsmöglichkeiten durch die Bundesagentur für Arbeit gibt es?

Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geduldete:

- haben mit einem Voraufenthalt von drei Monaten Zugang zu nahezu sämtlichen Förderinstrumenten der Arbeitslosenversicherung (vermittlungsunterstützende Leistungen, berufliche Weiterbildung, Teilhabe am Arbeitsleben) und können durch die Agenturen für Arbeit, soweit die jeweiligen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, unterstützt werden.
- Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), der Assistierte Ausbildung (AsA) sowie ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) können ab dem 01.01.2016 von Geduldeten nach einem rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland von mindestens 15 Monaten in Anspruch genommen werden. Das Gleiche gilt für eine Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

- Asylbewerberinnen und Asylbewerber erfüllen die rechtlichen Voraussetzungen für BAB, BAföG, abH und AsA selten und können diese daher faktisch nicht in Anspruch nehmen.

Anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis:

- werden in den Jobcentern (nicht in den Agenturen für Arbeit) betreut und gefördert und haben ohne Einschränkungen Zugang zu den o. g. Leistungen.

Arbeitgeber:

- können finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Einstiegsqualifizierung (EQ) zur Ausbildungsvorbereitung erhalten. Außerdem können Arbeitgeber mit Zuschüssen zum Arbeitsentgelt (z. B. Eingliederungszuschuss) unterstützt werden.



Weitere Informationen

www.arbeitsagentur.de

www.bamf.de

www.arbeitgeber.de

Auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit finden Sie u. a. als erste Orientierung den **Migration-Check**. Hier können Sie schnell erfragen, ob die potenzielle ausländische Mitarbeiterin bzw. der potenzielle ausländische Mitarbeiter für die Arbeit in Deutschland eine Arbeitserlaubnis benötigt und ob diese erteilt werden kann

(www.arbeitsagentur.de > Unternehmen > Arbeitskräftebedarf > Internationales >

Migration-Check).

Informationen zum **Arbeitsmarktzulassungsverfahren der BA** finden Sie unter www.arbeitsagentur.de/arbeitsmarktzulassung.

Eine erste Orientierung zu den Anforderungen rund um die **Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen** finden Sie unter: www.anerkennung-in-deutschland.de



Herausgeberin

Bundesagentur für Arbeit,
90327 Nürnberg
Zentrale, IF22
Januar 2016

www.arbeitsagentur.de